

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 38. Sitzung am 18. Dezember 2013 zur Notwendigkeit der Überprüfung der Gewährleistung der Höhe der Bewertung der psychotherapeutischen Leistungen gemäß § 87 Abs. 2c Satz 6 SGB V mit Wirkung zum 18. Dezember 2013**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 87 Abs. 2c Satz 6 SGB V haben die Bewertungen für psychotherapeutische Leistungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit zu gewährleisten.

### **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Der vorliegende Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses legt fest, dass der Bewertungsausschuss auch nach der Reform der vertragsärztlichen Vergütung zum 1. Januar 2009 prüfen muss, ob die auf seinen Beschlussfassungen basierende Vergütung psychotherapeutischer Leistungen je Zeiteinheit eine angemessene Höhe erreicht. Dabei sind die Vorgaben des Bundessozialgerichts, zuletzt mit seinem Urteil vom 28. 05. 2008 - B 6 KA 9/07 R, zu beachten. Die Überprüfung erfolgt auf Basis der Daten des Jahres 2012.

### **3. Fristen**

Der Bewertungsausschuss wird die Überprüfung bis zum 30. Juni 2014 abschließen.

### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 18. Dezember 2013 in Kraft.